



II-12122 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7345/1-Pr 1/93

5491/AB

1994-01-03

zu 5572/J

An den

Präsidenten des Nationalrats

Wien

zur Zahl 5572/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Helmut Wolf und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend den Waldbericht 1992 gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wurden Sie vom Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ersucht, eine Untersuchung einzuleiten, ob strafrechtlich zu verfolgende Tatbestände von Behörden, Waldbesitzern oder anderen Personen gesetzt wurden, wofür der Waldbericht 1992 den Verdacht begründet?
2. Wenn das nicht der Fall war, werden Sie aufgrund dieser Anfrage tätig werden?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

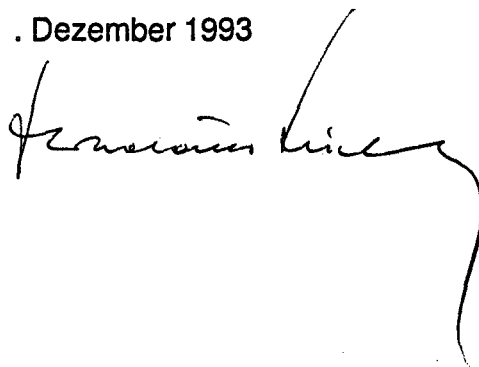
Ein solches Ersuchen ist mir nicht zugekommen.

Zu 2:

Das Forstgesetz 1975 enthält keine gerichtlichen Straftatbestände, seine Vollziehung fällt ebenso wenig in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz wie die der (Landes-)Jagdgesetze. Ein konkreter Tatverdacht gegen Organe des Forstaufsichtsdienstes oder der Jagdbehörde nach § 302 StGB ist weder der Anfrage noch dem Österreichischen Waldbericht 1992 noch dem in der Einleitung der Anfrage zitierten Beitrag in den Oberösterreichischen Nachrichten vom 14.10.1993 zu entnehmen.

Da die Begründung der Anfrage auch sonst keinen konkreten Verdacht einer strafbaren Handlung aufzeigt, besteht nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz für eine strafgerichtliche Untersuchung derzeit kein Anlaß.

30. Dezember 1993

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz von Sickingen', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.